Bezeichnung des Auftrags

Betriebshof Angerbrücke, Erweiterung Wasch- und Wartungshalle

Leistung

VE 15 - Scheibenreinigermischanlage

Vergabenummer

2024-RL-08-15

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Vertragsbedingungen

Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Pkt. B) aufgeführten Unterlagen.

10.2 Nachträge (§ 2 VOB/B)

- (1) Nachträge sind zeitnah über die örtliche Bauüberwachung an den Auftraggeber einzureichen. Sie sind beginnend NT 01 fortlaufend durchzunummerieren.
- (2) Nachträge sind sowohl sachverhaltsbezogen, als auch bezogen auf die Zuordnung der LV-Positionen zu den Bestellpositionen aufzubereiten und einzureichen. "Sammel- bzw. Mischnachträge" werden durch die Bauüberwachung zur Überarbeitung zurückgewiesen.
- (3) Mit den Nachträgen sind alle für die Prüfung relevanten Unterlagen mit einzureichen. Dies sind insbesondere:
 - die zugehörige Anzeige (Kopie)
 - die schriftliche Anordnung des Auftraggebers (Kopie, Aktennotiz, Auszug Protokoll BB usw.)
 - eine detaillierte Begründung mit Nennung der Anspruchsgrundlage
 - Darstellung Bau-Soll mit Bezug zum Haupt-LV (z. B. mit Anlagen/Auszügen, welche Leistungen entfallen)
 - Darstellung neues/geändertes Bau-Ist inkl. Anlagen
 - Mengenangaben und Berechnungen mit erforderlichen Plänen und Skizzen
 - Kalkulation der NT-Preise inkl. Kalkulationen von Nachauftragnehmern (1 psch NAN-Leistung wird als nicht prüfbar zurückgewiesen)
 - Kostennachweise (z. B. Rechnungen)
 - aussagekräftige Fotos
 - Auswirkungen auf Termine
- (4) Bei Schriftwechsel ist der Betreff der Schreiben wie folgt anzugeben:

Projekt-Nr. - Projektbezeichnung

VE-Nr. und VE-Bezeichnung

Schreiben Nr. / Nachtrag Nr.

Titel des Schreibens / Nachtrages (z. B. Anzeige einer Mengenmehrung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B) ggf. LV Pos. xx.xx.xxxx – "Text aus LV"

10.3 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

- (1) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- (2) Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der vertraglichen Leistung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern gemäß DSGVO zu beachten.
- (4) Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden gespeichert. Der Auftraggeber wird die Daten nur im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen an Dritte weitergeben.

(5) Auf die strafrechtlichen Konsequenzen von Korruption, Bestechlichkeit und Vorteilsannahme wird ausdrücklich hingewiesen. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem Auftraggeber vorbehalten.

10.4 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung, jedoch spätestens mit Rechnungslegung zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

10.5 Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Schadensfall abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen:

- mind. 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden.

10.6 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (VHB 214) wird unter Beachtung des Urteils des BGH v. 15.02.2024 VII ZR 42/22 wie folgt geändert und gilt ausschließlich.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
 - 0,20 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer;
 - Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- (4) Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

10.7 Abnahme (§ 12 VOB/B)

- (1) Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Soweit ein Probebetrieb vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme erst nach dessen erfolgreicher Durchführung.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

10.8 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

- (1) Rechnungen haben mindestens folgende Angaben zu berücksichtigen:
 - Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 - Bauvorhaben
 - Bestellnummer und Bestellposition(en) mit entsprechender(n) Teilsumme(n)
 - Bezeichnung der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung)
 - Nr. der Abschlagsrechnung, Teil-/Schlussrechnung
 - den zu zahlenden Betrag (Nettopreis) pro Bestellposition
 - Abrechnungssumme
- (2) Rechnungen sind grundsätzlich nur auf Basis von geprüften, bestätigten und unstrittigen Aufmaßen einzureichen. Andernfalls werden diese als nicht prüfbar zurückgewiesen.
- (3) Für die Abrechnung erforderliche Feststellungen auf der Baustelle sind gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

- (4) In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
 - Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 - Nummer des Aufmaßblattes
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt". Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

10.9 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

- (1) Bei Vorauszahlungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird auf Grundlage des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe Artikel 4 i. V. m. § 48 Abs. 1 Einkommensteuergesetz automatisch durch den Auftraggeber um 15 Prozent gemindert und dieser Minderungsbetrag an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt überwiesen, sofern keine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorliegt. Eine vom zuständigen Finanzamt des Auftragnehmers ausgestellte Freistellungsbescheinigung erlangt ihre befreiende Wirkung sechs Werktage nach Zugang beim Auftraggeber. Sie gilt nicht rückwirkend.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

10.10 Urkalkulation

- (1) Aus der Urkalkulation müssen für den Auftraggeber nachvollziehbar folgende Ansätze und Zuschläge für jede Teilleistung einer Position erkennbar sein:
 - Zeitansatz mit Leistungsparametern
 - Anzahl der Arbeitskräfte
 - Kalkulationslohn
 - Materialkosten mit Angabe der Materialart
 - Gerätekosten mit Angabe der Geräteart und -kennwerte
 - Nachunternehmerkosten
 - Sonstige Kosten (z. B. Gebühren)
 - Angaben zu Stoffkosten entsprechend Stoffpreisgleitklausel (sofern diese vertraglich vereinbart ist).
- (2) Dazu sind die Zuschläge für die Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) Lohn, Materialkosten, Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen auszuweisen.
- (3) Weiterhin sind die Schlussblätter (Summenblätter) der Kalkulation beizufügen mit Ausweisung der Gesamtstundenzahl für eigene Lohnstunden und der Summe EKT, BGK, AGK W+G und NU.
- (4) Eine Summenangabe der vorgenannten Ansätze ohne Aufgliederung in Teilleistungen ist nicht zulässig.
- (5) Wurde dem Auftraggeber eine durch Passwort geschützte Urkalkulation übergeben, so ist dieses der Vergabestelle auf gesondertes Verlangen, bzw. dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung zur Entschlüsselung zu übermitteln.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die während des Vergabeverfahrens eingereichte Urkalkulation im Rahmen der Angebotsprüfung und der Prüfung von Vergütungsansprüchen zu öffnen und Auszüge zu fertigen.